

Bericht Sozialausschuss 15.09.2011

Neue Miethöchstgrenzen bei Transferleistungen

Bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie der Sozialhilfe (SGB XII) soll der Träger der Sozialhilfe (Kreis Segeberg) nur die sog. angemessene Miete übernehmen.

Für Norderstedt wurde diese angemessene Miete in der Vergangenheit von der Stadtverwaltung auf der Basis der jeweils aktuellen Mietspiegelwerte ermittelt und vom Kreis als Träger der Sozialhilfe formell in Kraft gesetzt.

Zur der Frage, wie die angemessene Miete zu ermitteln ist, hat das Bundessozialgericht in letzter Zeit mehrere wegweisende Urteile erlassen, in denen die Anforderungen an ein sog. schlüssiges Konzept für die Ermittlung der Miethöchstgrenzen konkretisiert wurden. Dieses hatte zur Folge, dass die Miethöchstgrenzen im Kreis Segeberg im sozialgerichtlichen Verfahren keinen Bestand mehr hatten (wie die überwiegende Zahl aller bisher nach anderen Verfahren festgesetzten Miethöchstgrenzen im Bundesgebiet).

Der Kreis Segeberg hat daher einen externen Dienstleister beauftragt gerichtsfeste Miethöchstgrenzen für das Kreisgebiet nach den vom Bundessozialgericht vorgegebenen Anforderungen zu ermitteln.

Diese Ermittlung durch den externen Dienstleister führt für Norderstedt zu einer am 15.09.2011 in Kraft tretenden Absenkung der bisherigen Miethöchstgrenzen.

Die neuen Miethöchstgrenzen (Kaltmiete einschl. Nebenkosten ohne Heizkosten) betragen

Personen im Haushalt	neu	bisher
1	359,00 €	382,00 €
2	459,00 €	488,50 €
3	525,00 €	584,50 €
4	581,00 €	666,50 €
5	645,05 €	746,50 €
Jede weitere Person	67,00 €	80,00 €

Um Unruhe auf dem Wohnungsmarkt durch massenhafte Aufforderung zur Senkung der Mietkosten durch Jobcenter und Sozialamt zu vermeiden hat der Kreis sich auf Drängen der Stadt Norderstedt zu einer besitzstandswahrenden Regelung für am 15.09.2010 anerkannte Mieten bereit erklärt.